

I. Sitzung,
Samstag, den 21. Januar 1922, vormittags 8^{1/2} Uhr,
im Schulratssaal.

Anwesend: der Präsident, die Herren J. Chuard, Dutoit, Thomann, Walther und der Rektor.

Entschuldigt abwesend: die Herren Vizepräsident Naville und Kreis.

Der Präsident begrüsst Herrn Rektor Wyssling, der, von seiner Krankheit genesen, seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat.

1.
Begrüssung
Rektor Wysslings.

Der Präsident widmet dem am 26. November 1921 verstorbenen Herrn Prof. Pulfer einen warmen Nachruf. Zu Ehren des Dahingeshiedenen erheben sich die Anwesenden von den Sitzen.

2.
Nachruf auf Prof. Pulfer.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung und nimmt Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

3.
Protokoll.

Um die zur Wiederbesetzung ausgeschriebene Professur für Mechanische Technologie bewerben sich folgende Herren:

4.
Professur für Mechanische
Technologie,
Wiederbesetzung.

1. Hottinger, Max, von Zürich, konsultierender Ingenieur und Privatdozent an der E. T. H., 42 Jahre alt;
2. Wirth, Daniel, dipl. Maschinen-Ingenieur, von Zürich, Betriebsingenieur in der Papierfabrik an der Sihl in Zürich, 37 Jahre alt;
3. ten Bosch, Moritz, dipl. Maschinen-Ingenieur, von s'Gravenhage, seit 1903 in Zürich, 37 Jahre alt;
4. Comte, René, von Romont, dipl. Maschinen-Ingenieur, in Solothurn, 38 Jahre alt;
5. Honegger, Dr. Emil, dipl. Maschinen-Ingenieur, von Zürich, in Firma Brown, Boveri & Cie. in Baden, 29 Jahre alt;
6. Gugler, Heinrich, dipl. Ingenieur, von Courrendlin, in Brunn, 48 Jahre alt;
7. Borner, Otto Leo, von Rickenbach (Solothurn), dipl. Maschinen-Ingenieur, in Zürich, 44 Jahre alt;
8. Jenny, Heinrich, Dr. ing., von Ennenda, in Zürich, 36 Jahre alt;
9. Anderegg, Charles, von Sorrières, dipl. Maschinen-Ingenieur, Werkstätteingenieur der Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel, 36 Jahre alt;
10. Schenkel, H., von Le Locle, dipl. Elektro-Ingenieur, am Technikum in La Chaux-de-Fonds, 29 Jahre alt.

Die Professur umfasst das ganze Gebiet der Mechanischen Technologie (Materialkunde und -Verarbeitung, Spinnerei, Weberei, Papierfabrikation, Müllerei etc.). Vom Bewerber ist der Nachweis tüchtiger wissenschaftlicher und fachmännischer Bildung und möglichst ausgedehnte und gediegene praktische Erfahrung, wenn nicht auf allen, so doch auf einigen Hauptgebieten des Faches zu verlangen. Besonders erwünscht ist eine gewisse Vertrautheit mit dem Werkzeugmaschinenbau. Doch kommt das Schwergewicht im Unterricht

Aktum den 21. Januar 1922.

dem Gebiet der für den Maschinenbau wesentlichen Rohstoffe, der Metallurgie, zu. Nach dieser Richtung ist bei der Prüfung der Bewerber auf ihre Eignung die grösste Sorgfalt zu legen.

In Erwägung:

dass nach übereinstimmendem Urteil die Herren Gugler, Borner und Jenny den übrigen Bewerbern vorangestellt werden müssen;

dass es erwünscht ist, was bisher nicht möglich war, mit Herrn Gugler in mündlichen Verkehr zu treten;

wird

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,

beschlossen:

1. Die Wahl wird auf die nächste Sitzung verschoben.
2. Der Präsident wird beauftragt, Herrn Gugler einzuladen, sich zum Zwecke mündlicher Verhandlungen in nächster Zeit in Zürich einzufinden.

5.
Professur für Forstwissenschaften,
Wiederbesetzung.

Auf die Ausschreibung der Professur für Forstwissenschaften, die durch den Hinschied des Herrn Prof. Puffer frei geworden ist, sind Anmeldungen eingegangen von:

1. Burger, Hans, von Eggwil (Bern), Assistent an der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen in Zürich, 32 Jahre alt;
2. Schlatter, Albert J., von Zürich, Inspecteur forestier in Aigle (Kt. Waadt), 30 Jahre alt.

Die beiden Bewerber sind gut ausgewiesene Fachmänner, die in ihren bisherigen Stellungen Tüchtiges geleistet haben. Doch geht ihnen nach übereinstimmendem Urteil zurzeit noch das gewünschte Mass derjenigen beruflichen Erfahrung ab, dessen Besitz für den zukünftigen Inhaber der Stelle von grösstem Werte ist.

Es musste daher Umschau nach einem Kandidaten gehalten werden, der auch dieser Forderung gerecht werden kann.

Nachdem Oberforstmeister Weber in Zürich, dessen Ernennung im Kreise der schweizerischen Forstmänner wohl allgemein begrüsst worden wäre, nach kurzer Bedenkzeit im Hinblick auf sein Alter (52 Jahre) eine ablehnende Antwort erteilt hatte, wurden Verhandlungen mit Dr. Knuchel, Forstmeister in Schaffhausen, aufgenommen, die noch nicht abgeschlossen werden konnten, da Herrn Knuchel eine längere Bedenkzeit eingeräumt werden musste.

Der Schulrat,

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

Der Präsident wird ermächtigt, sofern eine zusagende Antwort des Herrn Knuchel eingeht, dem Eidg. Departement des Innern zuhanden des Bundesrates folgendes zu beantragen:

Als Professor für Forstwissenschaften an der Eidgenössischen Technischen Hochschule wird gewählt:

Herr Dr. Hermann Knuchel, von Tscheppach (Solothurn), Forstmeister in Schaffhausen.

Die Wahl erfolgt auf 10 Jahre, mit Amtsantritt auf 1. April 1922 und mit einer festen jährlichen Besoldung (Grundgehalt) von 12 000 Fr. nebst dem reglementarischen Studiengeld- und Honoraranteil und den Alterszulagen, mit Anspruch auf die Versicherungsstiftung bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt und mit der Verpflichtung zum Eintritte in die Witwen- und Waisenkasse der Professoren der E. T. H.

Die Lehrverpflichtung geht auf höchstens 12 Stunden Vorlesungen wöchentlich über Holzertrags- und Zuwachslehre, Forsteinrichtung, Waldwertrechnung, Forstbenutzung und Grundzüge der Forstwirtschaft für Landwirte, nebst den zugehörigen Repetitorien und den sich anschliessenden Übungen und Exkursionen. Dazu kommt noch die Verpflichtung zur Übernahme der

Aktum den 21. Januar 1922.

Direktion der Sammlungen der Forstschule und allfälliger Tätigkeit bei der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, und zwar ohne weitere Entschädigung.

Der Schulrat behält sich Änderungen in der Umschreibung des Unterrichtsgebietes vor.

Der Gewählte ist den Bestimmungen des Reglements unterstellt und darf während der Dauer seiner Anstellung an der E. T. H. ohne Einwilligung des Bundesrates keine andere Lehrverpflichtung übernehmen.

Für den Umzug wird eine Entschädigung bewilligt, die mit Herrn Dr. Knuchel noch zu vereinbaren ist.

Auf die Ausschreibung der Professur, die durch den Rücktritt des Herrn Prof. Dr. Piccard auf den 1. April 1922 frei wird, sind Anmeldungen eingegangen von:

1. Dr. Franz Tank, von Zürich, Assistent und Privatdozent an der Universität Zürich, 31 Jahre alt;
2. Titularprofessor Dr. H. Greinacher, Assistent und Privatdozent an der Universität Zürich, 41 Jahre alt.

Da Herr Prof. Scherrer vom 1. April 1922 an die Vorlesungen über Physik an den Abteilungen IV, V, VI, VII und IX, die bisher Herr Prof. Piccard hielt, übernimmt, ist dessen Nachfolger der Unterricht in Physik an der Abteilung II zu übertragen.

Nach dem Urteil der Berater (Debye, Scherrer, Wyssling u. a. m.) wäre Herr Dr. Tank, der aus der E. T. H. hervorgegangen ist, eine in jeder Beziehung geeignete Kraft und ganz besonders befähigt, den Unterricht für die Ingenieurabteilung zu übernehmen.

Der Schulrat,

nach Anhörung eines mündlichen Referates des Präsidenten,
nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

1. Dem Eidg. Departement des Innern wird zuhanden des Bundesrates folgendes beantragt:

Als Professor für Physik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (vorzugsweise an der Abteilung II) wird gewählt:

Herr Dr. Franz Tank, von Zürich, Assistent und Privatdozent an der Universität Zürich.

Die Wahl erfolgt provisorisch auf zwei Jahre, mit Amtsantritt auf 1. April 1922 und mit einer festen jährlichen Besoldung (Grundgehalt) von 9000 Fr. nebst dem reglementarischen Studiengeld- und Honoraranteil und den Alterszulagen, mit Anspruch auf die Versicherungsstiftung bei der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt und mit der Verpflichtung zum Eintritt in die Witwen- und Waisenkasse der Professoren der E. T. H.

Die Lehrverpflichtung geht auf höchstens 12 Stunden Vorlesungen wöchentlich nebst den zugehörenden Repetitorien. Überdies ist der Gewählte verpflichtet, auf Anordnung der Behörde bei den Übungen in den physikalischen und elektrotechnischen Laboratorien mitzuwirken.

Der Schulrat behält sich Änderungen in der Umschreibung des Unterrichtsgebietes vor.

Der Gewählte ist den Bestimmungen des Reglements unterstellt und darf während der Dauer seiner Anstellung an der E. T. H. ohne Einwilligung des Bundesrates keine andere Lehrverpflichtung übernehmen.

2. Mitteilung an das Eidg. Departement des Innern durch Zuschrift.

Die Amtsdauer des Herrn Prof. Dr. P. Scherrer läuft mit dem 31. März 1922 ab. Die Wahl erfolgte durch Beschluss des Bundesrates vom 9. März 1920 provisorisch auf zwei Jahre.

6.
Professur für Physik,
Wiederbesetzung.

7.
Prof. Dr. Scherrer,
Erneuerungswahl.

Aktum den 21. Januar 1922.

Prof. Scherrer hat sich während der Probezeit in jeder Richtung — als Lehrer im Vortrag und in den Übungen — vorzüglich bewährt. Auch die Erwartungen, die an sein Forschertalent geknüpft wurden, haben sich erfüllt.

Die Wiederwahl steht somit ausser Frage. Dagegen empfiehlt sich folgende Änderung. Herr Scherrer hat bisher für die Ingenieurabteilung gelesen. Durch seine wissenschaftlichen Arbeiten, die sich zum Teil auf dem Gebiet der Atomstruktur bewegen, steht er in enger Beziehung zur physikalischen und zur theoretischen Chemie. Er würde durch eine auf den modernen Anschauungen ruhenden Vorlesung über Experimentalphysik ohne Zweifel auf die Ausbildung der angehenden Chemiker, Lehramtskandidaten usw. eine starke Wirkung ausüben. Herr Scherrer wäre bereit, diese Tätigkeit zu übernehmen.

Mit dem Antrag auf definitive Anstellung muss auch eine angemessene Regulierung des Einkommens verbunden werden.

In Anerkennung der trefflichen Leistungen und in Würdigung des Ansehens, das Herr Scherrer geniesst,

wird nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,

beschlossen:

1. Dem Eidg. Departement des Innern wird zuhanden des Bundesrates beantragt:

Herr Prof. Dr. Paul Scherrer wird auf eine am 1. April 1922 beginnende zehnjährige Amtsdauer als Professor für Physik an der E. T. H. bestätigt zu den bisherigen Bedingungen, jedoch mit folgenden Änderungen:

- a) die Besoldung (Grundgehalt) wird auf 12 000 Fr. erhöht;
- b) an Stelle der bisherigen Vorlesungen an der Abteilung II hat Herr Scherrer den Unterricht in Physik an den Abteilungen IV, V, VI, VII und IX zu übernehmen.

2. Mitteilung an das Eidg. Departement des Innern durch Zuschrift.

8.
Prof. Schellenberg,
Entschädigungsvizektor.

Herr Prof. Dr. Wyssling, der im Sommersemester 1921 für eine neue (zweite) Amtsperiode zum Rektor der E. T. H. ernannt worden ist, hat sich im Juli 1921 einer schweren Operation unterziehen müssen. Die Rekonvaleszenz dauerte bis Ende des Jahres. Anfang Januar konnte er seine Lehrtätigkeit und einen Teil der Rektoratsgeschäfte wieder aufnehmen.

Für die Dauer der Abwesenheit musste Stellvertretung angeordnet werden. Der Stellvertreter für die Lehrtätigkeit wurde, wie üblich, gemäss den Bestimmungen von Art. 56 des Reglements von der Schule entschädigt (Budgettitel III 1 b).

Es fragt sich, wie die Entschädigung für die Besorgung der Rektoratsgeschäfte zu erfolgen habe. Im Budget (14) sind 4000 Fr. als «Entschädigung des Rektors, Zulage zur Besoldung» eingestellt. Der Stellvertreter, Herr Vizektor Schellenberg, erwartet für seine Amtsführung, die ein halbes Jahr gedauert hat, den Betrag von 2000 Fr., d. h. die Hälfte der Besoldung, die dem Rektor ausgesetzt ist.

Andererseits hat Herr Rektor Wyssling die Auffassung, dass Stellvertretung für den Rektor, die durch Krankheit verursacht ist, die gleiche Behandlung erfahren sollte, wie sie Art. 56 für Stellvertretung des Lehrers vorsieht. Er beansprucht somit auch für die Dauer seiner Verhinderung, an der er kein Verschulden trage, die volle Entschädigung.

Nach gewalteter Diskussion

wird beschlossen:

1. Dem Eidg. Departement des Innern wird folgendes beantragt:

1. Der Schulrat wird ermächtigt, Herrn Vizektor Schellenberg für die Stellvertretung des Rektors von Anfang Juli 1921 bis Ende Dezember 1921 mit 2000 Fr. zu entschädigen. Der Betrag ist in die Staatsrechnung 1921 aufzunehmen und dort zu begründen. Eventuell ist ein Nachtragskredit für das Jahr 1922 nachzusuchen.

2. Die Entschädigung für weitere Stellvertretung vom 1. Januar 1922 an fällt zu Lasten des Budgetpostens D 14.

II. Mitteilung an das Eidg. Departement des Innern durch Zuschrift.

Aktum den 21. Januar 1922.

Stützt auf Art. VIII des Organisationsstatuts für die Kupferstich- und Handzeichnungssammlung der E. T. H. (vom 3. Juni 1921);

nach Entgegennahme einer Mitteilung des Eidg. Departements des Innern vom 13. Januar 1922 (Nr. 53), aus der sich ergibt, dass für die Wahl zweier Mitglieder von der Eidg. Kunstkommission folgender Doppelvorschlag gemacht wird:

1. Herr Adolf Thomann, Maler und Graphiker in Zollikon,
2. > Henri Bischoff, Graphiker in Rolle,
3. > Burkhard Mangold, Maler und Graphiker in Basel,
4. > Otto Baumberger, Graphiker in Zürich;

auf den Antrag des Präsidenten,

wird beschlossen:

1. Als Mitglieder der Kommission der Kupferstich- und Handzeichnungssammlung der E. T. H. für eine dreijährige Amtsdauer, vom 1. Januar 1922 an gerechnet, werden ernannt die Herren:

Prof. Dr. Paul Seippel in Zürich, als Präsident;
Henri Bischoff, Graphiker in Rolle;
William Cuendet, Pfarrer in Zürich;
Prof. Eduard Stiefel, Zeichenlehrer am Gymnasium in Zürich;
Adolf Thomann, Maler und Graphiker in Zollikon;
Dr. Wilhelm Wartmann, Sekretär und Konservator der Zürcher Kunstgesellschaft;

Prof. Dr. Joseph Zemp in Zürich.

2. Mitteilung an die Ernannten, den Konservator der Kupferstich- und Handzeichnungssammlung und die Kassa, sowie mit Begleitschreiben an das Eidg. Departement des Innern.

9.
Wahl der Kommission der
Kupferstich- und Hand-
zeichnungssammlung.

Mit Schreiben vom 4. Januar 1922 (Nr. 15) berichtet der Vorstand der Militärwissenschaftlichen Abteilung über das Ergebnis einer Konferenz der Dozenten der Abteilung vom 21. Dezember 1921. In dieser Konferenz wurde die Frage behandelt, ob die bisherige Organisation mit drei aufeinanderfolgenden Semestern genüge, oder ob der Unterricht auf drei aufeinanderfolgende Wintersemester verteilt werden solle, oder ob der Lehrplan auf zwei Semester zusammengedrängt werden könne. Die Beratungen führten zu dem einstimmigen Beschlusse, es sei das Programm auf drei aufeinanderfolgende Wintersemester auszudehnen.

Mit Bezug auf die Kursfolge wird bemerkt, dass mangels an Studierenden wohl nicht jedes Jahr, sondern nur alle zwei Jahre ein neuer Kurs beginnen könne.

Weiter gibt der Vorstand der Militärschule Kenntnis von einem ihm vom Eidg. Militärdepartement zugegangenen Schreiben vom 19. Januar 1922, lautend: «Unter Hinweis auf unsere Unterredung vom 16. Januar 1922 teilen wir Ihnen mit, dass wir uns dahin entschieden haben, dass der Unterricht für Instruktionsaspiranten an der militärwissenschaftlichen Abteilung zunächst nur noch im Wintersemester zu erfolgen hat, das Sommersemester also ausschliesslich für ihre praktische Ausbildung frei zu halten ist. Alle weiteren Fragen sollen später entschieden werden.»

Nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,

wird beschlossen:

1. Von dem Beschlusse der Konferenz der Militärwissenschaftlichen Abteilung und dem Entscheide des Eidg. Militärdepartements wird Vormerk am Protokoll genommen.

2. Der Vorstand der Militärwissenschaftlichen Abteilung wird eingeladen, in Verbindung mit der Lehrerschaft zuhanden des Schulrates einen Studienplan auf der neuen Grundlage auszuarbeiten.

3. Mitteilung an Herrn Vorstand Prof. Affolter.

10.
Militärwissenschaftliche
Abteilung, Reorganisation.

Aktum den 21. Januar 1922.

II.
Hausordnung für das
Hauptgebäude.

Der Vizerektor der E. T. H. legt am 13. Dezember 1921 (Nr. 1669) eine Hausordnung für das Hauptgebäude vor, die im Auftrage der Konferenz der Abteilungsvorstände von einer Kommission, bestehend aus den Herren Grossmann, Gull und Schellenberg, entworfen worden ist.

Nach Bejahung der Eintretensfrage wird die Vorlage artikelweise beraten.

Es wird beschlossen:

I.

§ 1. Unverändert angenommen.

§ 2. Im ersten Absatz werden nach «Der Eintritt in die Hörsäle ist» die Worte «für Berechtigte» eingeschaltet.

Der dritte Absatz, lautend: «Im Winter wird für Diplomanden ein Zeichnungssaal bis 19 Uhr beleuchtet» erhält folgende Fassung: Im Winter wird für Diplomkandidaten der Zeichnungssaal des betreffenden Kurses bis 19 Uhr beleuchtet.

Als fünfter, neuer Absatz wird folgende Bestimmung aufgenommen: Familienangehörigen, denen keine dienstlichen Verrichtungen obliegen, ist das Betreten der Zimmer, Hörsäle, Zeichnungssäle, Sammlungszimmer und Aborte aufs strengste untersagt.

Im letzten Absatz wird anstatt «des Spezialreglements» gesagt: der Spezialreglemente.

§ 3, lautend: «Ohne besondere Erlaubnis des Rektorates ist es untersagt, im Gebäude Privatunterricht zu erteilen», wird gestrichen.

§ 4. In diesem Abschnitt werden die Sätze, die vom «besonders überwachten Garderoberraum» handeln, gestrichen. Im zweiten Absatz werden die Worte «pro Semester» und «im Vestibül» ebenfalls gestrichen, und das Wort «Semesters» wird ersetzt durch «Studienjahres».

§ 5, 6, 7, 8, 9. Unverändert angenommen.

§ 10, lautend: «Klagen irgendwelcher Art sind an das Rektorat zu richten» erhält folgende Fassung: Die Funktionen des Hausvorstandes werden vom Rektor ausgeübt. Klagen irgendwelcher Art sind an diesen zu richten.

II.

Die Hausordnung, wie sie aus den heutigen Beratungen hervorgegangen ist, tritt sofort in Kraft. Sie wird dem Protokoll einverleibt.

Schluss $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nächste Sitzung am 11. Februar.

Auf eine Anfrage des Herrn Thomann teilt der Präsident mit, dass er für die weitere Beratung des Reglementsentwurfes eine mehrtägige Sitzung in Aussicht nehme, die wenn immer möglich noch in diesem Semester stattfinden solle.